

ABST SHAuftragsberatungsstelle
Schleswig-Holstein e.V.
der IHKs und HWKsBergstraße 2
24103 KielTel.: 0431/9 86 51-30
Fax: 0431/9 86 51-40info@abst-sh.de
www.abst-sh.de**Bankverbindung**

Förde Sparkasse Kiel

IBAN

DE69210501701400082077

BIC NOLADE21KIE**Steuernummer**

20 294 60049

ABSTSH Bergstraße 2 24103 KielIHK Schleswig-Holstein
Herrn Peter Weltersbach
Leiter der Geschäftsstelle**im Hause IHK Kiel****Per Mail: weltersbach@kiel.ihk.de**

09.08.2017

Positionspapier der ABST SH:**Auf dem Weg zu einem mittelstandfreundlichen Vergaberecht in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Weltersbach!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, den begonnenen Dialog zwischen Frau Präses Kühn und Herrn Schöning mit Herrn Wirtschaftsminister Buchholz und Frau Roloff zum Thema „Mittelstandsfreundliches Vergaberecht in Schleswig-Holstein“ mit dem nachfolgenden Positionspapier zu unterstützen. Die jeweiligen Anregungen und Vorschläge sind entsprechend einer zeitlichen Prioritätsplanung sortiert. Die Anregungen der ABST SH waren auch Grundlage der HWK-„Vorschläge des Handwerks“, die dem Minister vorliegen sollten.

Auf einen Blick:

1. Zeitnahe Verlängerung der bis 31.12.2017 geltenden Wertgrenzenregelung
2. Zeitnahe Umsetzung der bereits seit 02. Februar 2017 veröffentlichten Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
3. Abschaffung der Abfrage vor Zuschlag im „Landeskorrupsionsregister“
4. Außer-Kraftsetzen des TTG SH / Regelungen durch ein schlankes Mittelstands förderungsgesetz
5. Aufbau einer landesweit einheitlichen und verpflichtenden E-Vergabe-Plattform

Zu den einzelnen Punkten:

1. Zeitnahe Verlängerung der bis 31.12.2017 geltenden Wertgrenzenregelung

Die seit 2009 in Schleswig-Holstein im Rahmen des sog. „Konjunkturpaketes“ eingeführten Wertgrenzen haben sich aus Sicht der ABST SH bewährt. Die vielfach berichtete Zurückhaltung der Unternehmen bei Angebotsabgabe im Rahmen beschränkter Ausschreibungen oder Freihändler

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · LübeckHandwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck

Vergaben ist kein Indiz für eine Wirkungslosigkeit dieses im Kern mittelstandsfreundlichen Instruments. Der Rückzug aus dem öffentlichen Markt liegt eher begründet in den derzeit wirtschaftlich attraktiveren Privatmarktbedingungen. Allerdings führen die rechtlich und formal zunehmend komplizierten Regelungen bei Beteiligung am öffentlichen Markt auch zu einem verstärkten Rückzug gerade der mittelständischen Wirtschaft.

Im norddeutschen Wettbewerbsumfeld (Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen) sind die i.W. identischen Wertgrenzenregelungen entweder unbefristet oder noch bis Ende 2018 geltend. **Die Verlängerung in SH würde hier lediglich einen Ausgleich der Wettbewerbsbedingungen in diesen Ländern darstellen.**

Die ABST SH regt darüber hinaus an, zu prüfen, ob eine zusätzliche Erhöhung der Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe bzw. der Beschränkten Ausschreibung bis zum EU-Schwellenwert sinnvoll wäre. Analog dem Beispiel Hessen wären dann allerdings diese erleichterten Vergabeverfahren ab einem bestimmten Auftragswert durch einen vorlaufenden öffentlichen Teilnahmewettbewerb in den Wettbewerb zu stellen. Aus Hessen werden gute Erfahrungen mit diesem Modell durch die dortige ABST berichtet; allerdings ist hier eine zentrale, verpflichtende Vergabeplattform des Landes flankierend eingerichtet worden.

2. Zeitnahe Umsetzung der bereits seit 02. Februar 2017 veröffentlichten Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Die ABST SH teilt die grundsätzliche Kritik an den Inhalten der UVgO, die die sehr komplexen und rechtlich umfangreich formulierten Regelungen der EU-Vergabeverfahren ohne Beachtung der Mittelstandswirkungen in das nationale / Landesvergaberecht überträgt. Gleichwohl akzeptieren wir, dass diese Regelungen nunmehr – auch durch Zustimmung der Länder in einer Bund-/Länder-Arbeitsgruppe - so formuliert und bekanntgegeben sind. Auf zunehmendes Unverständnis im Markt (öffentliche Auftraggeber und Bieter) stößt allerdings die zeitliche Verzögerung in der Umsetzung: Obwohl bereits am 02.02.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht, ist weder auf Bundesebene noch auf Landesebene eine zeitnahe Umsetzung erkennbar. Der Grund liegt offenbar darin, dass nach Veröffentlichung der UVgO dem Gesetz- und Verordnungsgeber aufgefallen ist, dass die in § 8 UVgO nunmehr freie Wahl zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung (mit Teilnahmewettbewerb) im Widerspruch zu den Regelungen der BHO und der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen LHO und den VVs zu § LHO („sind öffentlich auszuschreiben“) steht. Hier bedarf es zunächst einer unverzüglichen Anpassung der LHO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

Es sei daran erinnert, dass die Regelungen aus der UVgO schätzungsweise 90% (Anzahl) aller Vergabeverfahren öffentlicher Hände betreffen. Das hieraus generierte Auftragsvolumen liegt zwar unter diesem Wert, stellt aber im Kontext einer gewünschten Mittelstandsförderung eine wirkungsvolle Größe dar. Vor diesem Hintergrund sind alle landesspezifischen Regelungen bei der Umsetzung zu prüfen.

Die ABST SH plädiert für eine möglichst 1:1 Umsetzung der UVgO auch auf Landesebene Schleswig-Holstein. Diese Umsetzung planen nach einer Umfrage unter den Auftragsberatungsstellen in Deutschland alle Bundesländer mit Ausnahme Hessen. Schleswig-Holstein würde hiermit eine Einheitlichkeit der Landesregelungen gewährleisten. Aus Sicht der ABST SH ist auf zwei Punkte hinzuweisen:

- § 12 Verhandlungsvergabe: Die in § 12 Abs. 6 geforderte Abgabe eines zweiten, nunmehr

- endgültigen und nicht mehr verhandelbaren Angebotes, ist im nationalen Bereich nicht umsetzbar. Der Vorteil der Verhandlungsvergabe liegt in einer flexiblen und schlanken Beschaffungslösung; die nochmalige Angebotsabgabe würde diesen Vorteil zunichte machen.
- § 28 Veröffentlichung: Die nach § 28 Abs. 1, letzter Satz geforderte Suchfunktion über www.bund.de muss zumindest bis Einrichtung einer Landesvergabeplattform (siehe 5.) unbedingt erhalten bleiben. Nur so wäre eine einfache und mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu betreibende Recherche auch klein- und mittelständischer Unternehmen nach wirtschaftlich attraktiven und regional erreichbaren öffentlichen Ausschreibungen möglich.
- § 29 Bereitstellung der Vergabeunterlagen: Die hier festgelegte unentgeltliche, uneingeschränkte, vollständige und direkte Bereitstellung der kompletten Vergabeunterlagen erleichtert aus Sicht der ABST SH den Zugang zum öffentlichen Markt auch und insbesondere für KMU enorm. Die Entscheidung, ob das KMU sich an der Ausschreibung beteiligen wird, kann nunmehr schnell und ohne hohen Kostenaufwand getroffen werden.
- § 38: Festlegung der Fristen E-Vergabe: Eine durchgängig elektronische Kommunikation von Recherche über Abforderung Verdingungsunterlagen bis zur Angebotsabgabe ist aus Sicht der ABST SH ein sehr geeignetes Mittel, die Attraktivität des öffentlichen Marktes zu erhöhen. Die ABST SH schlägt daher vor, die im § 38 festgelegten Frist nicht / nur unwesentlich zu verlängern, um möglichst schnell eine Digitalisierung auch des öffentlichen Marktes zu erreichen. Im Übrigen zeigen die Erfahrungen der GMSH AöR, die bereits seit einiger Zeit ausschließlich elektronische Angebote zulässt, dass dies nicht zu dem befürchteten Rückzug von KMUs geführt hat. Die E-Vergabe bedarf aber einer intensiven Kommunikation und marktgerechten Einführung; so hat die ABST SH bei der GMSH-Einführung durch insgesamt 5 Informationsveranstaltungen mit gut 1.000 Teilnehmern vorlaufend aktiv unterstützt.

3. Abschaffung der Abfrage vor Zuschlag im „Landeskorrupsionsregister“

Die Einführung eines vergleichbaren, bundesweiten Wettbewerbsregisters ist absehbar. Mit Datum 27.07.2017 ist das Wettbewerbsregistergesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt damit am 29.07.2017 in Kraft. In der Gesetzesbegründung wird festgestellt, dass auch die Länder „in der Einführung eines Wettbewerbsregisters auf Bundesebene einen wertvollen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung“ sehen. Der weitere Betrieb des gemeinsam mit Hamburg eingerichteten „Landeskorrupsions-register“ ist daher auch angesichts der Kosten und der geringen Eintragungszahl (dem Vernehmen nach „2“ Unternehmen) nicht anzuraten. **Die ABST SH schlägt daher vor, zumindest die Regelung des § 7 GRfW (Registerabfrage vor Zuschlag) sofort außer Kraft zu setzen.**

Spätestens mit Einführung des bundesweiten Wettbewerbsregisters (2019) sollte das GRfW außer Kraft gesetzt werden. Ein Fortbestand beider Register ist weder inhaltlich noch ökonomisch gerechtfertigt.

4. Außer-Kraftsetzen des TTG SH / Regelungen durch ein schlankes Mittelstandsförderungsgesetz

Die Evaluierung des TTG SH im Oktober 2016 kommt zu folgenden Empfehlungen (siehe Pressemitteilung der ABST SH vom 01.11.2016):

- Die Verständlichkeit und Praktikabilität des Gesetzes wird überwiegend kritisch beurteilt.
- Die Wettbewerbsstruktur bleibt „weitestgehend konstant“. Gleichwohl leistet das Gesetz aber nur einen geringen Beitrag zur gewünschten Förderung des Wettbewerbs.
- Der „detaillierte Blick“ zeige aber „einen Trend zuungunsten von Kleinst- und Kleinunternehmen“ (bis 49 MA / 10 Mio. Umsatz): Diese ziehen sich aus Beteiligung um öffentliche Aufträge zurück; die Auftragsvergabe an diese Wirtschaftsgruppe ist abnehmend bis stark abnehmend. Keine erkennbare deutliche Entlastung der Sozialsysteme durch Verhinderung des Einsatzes von Niedriglohnkräften
- Rd. 98% der Vergabestellen haben keine Verstöße gegen die Anforderungen des TTG bei den Unternehmen festgestellt. Es haben allerdings „echte“ Kontrollen kaum stattgefunden.
- Ca. 95 % der Vergabestellen berichten von erhöhtem Verwaltungsaufwand (Median: + 5-10%; Spitzenwert allerdings + 50%)
- Die Unternehmen verzeichnen durchweg einen erhöhten Beteiligungs-Aufwand von + 25 % im Durchschnitt.

In konsequenter Umsetzung der Gutachterempfehlungen ist das TTG SH daher abzuschaffen.

Ein ggf. notwendiges schleswig-holsteinisches Vergabegesetz hat den Focus u.a. auf mittelständische Interessen zu legen. Dies sind u.a.:

- Betonung der Fach- und Teillosgabe
- Explizite Betonung der Bietergemeinschaft als gleichwertiger Partner des öffentlichen Auftraggebers
- Betonung der Nebenangebote durch Umkehr der derzeitigen Formulierungen: Nicht mehr „ausdrücklich zulassen“, sondern eine generelle Zulassung. Der Ausschluss sollte explizit formuliert werden.
- Vorlage der Eignungsnachweise und –prüfung durch Präqualifikationssysteme (Bau) oder das bei der IHK Lübeck geführte Amtliches Verzeichnis (Liefer- und Dienstleistungen) erleichtern. Gleichzeitige Eindämmung der „Nachweislust“ der öffentlichen Auftraggeber, die vielfach nach dem Motto verfahren: „Je mehr, desto besser!“
- Konsequenter Verzicht auf „vergabefremde“ Regelungen aus den Bereichen Sozialstandards; Nachhaltigkeit etc., wenn diese bereits in den übergeordneten Regeln aus GWB und VgV hinreichend geregelt worden sind.

6. Aufbau einer landesweit einheitlichen und verpflichtenden E-Vergabe-Plattform

Während im Bereich der EU-Verfahren mit dem EU-System SIMAP eine EU-weite Ausschreibungs- und Vergabeplattform den Unternehmen für eine direkte, kostenlose und umfassende Recherche zu Chancen am öffentlichen Markt zur Verfügung steht, fehlt eine vergleichbare, den Marktzugang erleichternde Vergabeplattform im nationalen Bereich sowohl auf Bundes- als insbesondere auf der Ebene des Landes Schleswig-Holstein. Teilnahme am öffentlichen Markt und Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen durch KMU werden aus Sicht der ABST SH ohne hinreichende Begründung und Rechtfertigung erschwert. **Die ABST SH fordert daher eine verpflichtende Veröffentlichungsplattform für alle Ausschreibungsverfahren öffentlicher Auftraggeber aus SH.** Der Zugang zu dieser Plattform muss direkt und kostenlos gewährleistet sein; eine (kostenlose) Registrierung ist nur vertretbar, wenn diese Registrierung im Rahmen der Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter während des Verfahrens notwendig ist. Mit der Vergabeplattform der GMSH AöR hat das Land aus Sicht der ABST SH bereits den Grundstein dieser Plattform geschaffen

Ziel des Landes im Hinblick auf eine mittelstandsfreundliche Vergabepaxis sollte es aber sein, neben der reinen Veröffentlichungsplattform ein einheitliches und bis zur Auftragserteilung durchgängig elektronisch abgewickelter Verfahren anzubieten (E-Vergabe). **In der Wahrnehmung der ABST SH wird von den Vergabestellen aus allen Ebenen die mangelnde, aber notwendige Unterstützung z.B. durch Landesministerien und -einrichtungen kritisiert.**

Mit freundlichem Gruß!

ABST | SH

Auftragsberatungsstelle
Schleswig-Holstein e.V.
der IHKs und HWKs

Volker Romeike

Volker Romeike
Geschäftsführer